

Benutzungsordnung der Stadt Alpirsbach für die „Kernzeitbetreuung“ und die „flexible Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule Alpirsbach und der Außenstelle Peterzell

Der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.05.2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, ergänzende Angebote

Den Schülern Grundschule Alpirsbach sowie in der Außenstelle Peterzell wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag („Kernzeitbetreuung“) sowie eine flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule in Alpirsbach angeboten. Träger des Betreuungsangebots ist die Stadt Alpirsbach.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie in der flexiblen Nachmittagsbetreuung eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Unterricht und Nachhilfe finden nicht statt.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

1. Die Aufnahme der Kinder in die „Kernzeitbetreuung“ und/oder in die „flexible Nachmittagsbetreuung“ erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet.
2. Für die Anmeldung ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches in der Grundschule Alpirsbach erhältlich ist. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (10 Monate). Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das Betreuungsentgelt mittels Banklastschrift monatlich im Voraus zu erbringen. Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schüler werden, wenn noch Platz vorhanden ist, jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.
3. In eine Betreuungsgruppe werden zunächst nur Schüler der Grundschule Alpirsbach aufgenommen. Soweit in der „Kernzeitbetreuung“ und in der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ freie Plätze vorhanden sind, können dort auch Schüler, welche in Alpirsbach wohnen, aber in einer anderen Schule angemeldet sind, aufgenommen werden.
4. Eine Abmeldung des Schülers und die dementsprechende Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur zum Ende des Schuljahres in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Alpirsbach erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Eine Kündigung während des Schuljahres ist nur möglich, wenn der Schüler die Schule verlässt oder wegzieht.

5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - wenn von Seiten der Eltern keine Bereitschaft zum Austausch und zur Kooperation mit dem Erziehungspersonal gegeben ist,
 - das Kind in unterschiedlichen Bereichen einen Förderbedarf zeigt, den die Einrichtung nicht befriedigen kann,
 - bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung,
 - wenn sich ein Kind trotz Ermahnung nach durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht,
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4 Betreuungszeiten, Betreuungsentgelt

1. Die „Kernzeitbetreuung“ findet an der Grundschule in Alpirsbach von 7.00 – 8.05 Uhr und von 11.50 – 14.00 Uhr und in der Außenstelle Peterzell von 7.30 – 8.45 Uhr und von 12.15 – 13.30 Uhr nur an Unterrichtstagen statt. Die Kinder sollten bis um 7.30 Uhr in der Kernzeitbetreuung anwesend sein.
2. Die „flexible Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule Alpirsbach wird von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 – 16.30 Uhr angeboten. Eine flexible Nachmittagsbetreuung in der Außenstelle Peterzell ist aufgrund der geringen Nachfrage derzeit nicht vorgesehen.
3. Über Fehlzeiten (Krankheit, Änderungen im Stundenplan (Wandertage, Ausflüge) etc.) sind noch am gleichen Tag die Betreuungskräfte telefonisch oder elektronisch zu benachrichtigen.
4. Werden Kinder zu spät abgeholt, werden die für die Betreuung entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Die Betreuung erfolgt nicht zu Tageszeiten/Sondertagen/Projekttagen, an denen die Schule für eine etwaige Betreuung verantwortlich ist.
6. Die ersten drei Betreuungsmonate gelten als Probezeit. Diese Probezeit dient auch für die Eingewöhnung. Nach der Probezeit findet bei Bedarf ein Gespräch zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung statt.

7. Als Gegenleistung für den Besuch einer Betreuungsgruppe wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt für 10 Monate (Oktober – Juli) erhoben. Im Betreuungsentgelt ist keine Gebühr für ein evtl. bezogenes Mittagessen enthalten. Kinder, die in der flexiblen Nachmittagsbetreuung eine warme Mahlzeit in Anspruch nehmen möchten, müssen sich dazu eine Woche im Voraus anmelden und Essensmarken bestellen (analog der Mensaverpflegung im Schulzentrum Sulzberg). Bei Kindern, die keine warme Mahlzeit zu sich nehmen wollen verpflichten sich die Eltern, für eine ausreichende Verpflegung zu sorgen.
8. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte.
9. Das Betreuungsentgelt für die Kernzeitbetreuung und die flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Alpirsbach beträgt:

Morgens	Mittags	Nachmittags
7.00 – 8.05 Uhr	11.50 – 14.00 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
15,00 €	30,00 €	30,00 €

und für die Kernzeitbetreuung in der Außenstelle Peterzell:

Morgens	Mittags
7.30 – 8.45 Uhr	12.15 – 13.30 Uhr
15,00 €	30,00 €

10. Eine angemessene Erhöhung des Entgelts, die rechtzeitig bekannt gegeben wird, bleibt vorbehalten und wird vom Sorgeberechtigten akzeptiert.
11. Schuldner des Betreuungsentgelts sind der/die Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
12. Die Stadt behält sich vor, das Betreuungsangebot einzuschränken oder einzustellen.

§ 5 Erkrankung des Kindes

Ansteckende Krankheiten, die unter das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz) fallen, müssen umgehend der Einrichtungsleitung gemeldet werden.

Es besteht eine Meldepflicht für diagnostizierte Krankheiten des Kindes sowie für angeordnete Medikamente und Therapien.

Das Betreuungspersonal ist nicht berechtigt und nicht verpflichtet, dem erkrankten Schüler Medikamente zu verabreichen.

§ 6 Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle aller Kinder kooperativ zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören unter anderem Elterngespräche und gemeinsame Elternabende.

Die Zustimmung der Eltern zum Austausch der Einrichtungsleitung mit Lehrern und Therapeuten ist verbindlich. (Darunter fällt auch die Einberufung eines runden Tisches zwischen Therapeuten, Eltern und Betreuungspersonal.) Über die geführten Gespräche wird zwischen den Beteiligten Stillschweigen vereinbart.

§ 7 Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie endet unmittelbar nach Ende der Betreuung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen sind sofort zu melden.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 8 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung der Stadt Alpirsbach vom 15.11.2018.

Alpirsbach, den 16.05.2019

Michael E. Pfaff
Bürgermeister